## Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung von sieben Windenergieanlagen Windpark Jördenstorf GmbH & Co. KG am Standort Jördenstorf

## Amtliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 Satz 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV)

Im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Jördenstorf gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bekannt, dass der Erörterungstermin entfällt.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht selbständig anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Über den Ausgang der Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des BImSchG entschieden.

Rostock, 06.07.2023